

Informationen - Übernachtungsabgabe

Stand: 12.05.2025

01 Was ist die Übernachtungsabgabe?

Die Übernachtungsabgabe ist eine örtliche Aufwandssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Sie wird dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine örtliche Gegebenheit geknüpft ist – in diesem Fall an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in einer Beherbergungsstätte im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

02 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung?

Grundlage für die Erhebung kommunaler Steuern ist Artikel 105 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1 ff KAG NRW. Die näheren Bestimmungen sind geregelt in der *Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Gebiet der Gemeinde Simmerath (Übernachtungsabgabensatzung – ÜAS)*.

03 Ab wann sind Übernachtungen abgabepflichtig?

Alle entgeltlichen Übernachtungen, die ab dem 01.01.2025 getätigt werden, sind abgabepflichtig. Von der Übernachtungsabgabe befreit sind auf Antrag der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners Übernachtungen im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 31.12.2024 erfolgt ist.

04 Wer muss die Übernachtungsabgabe zahlen?

Alle Gäste die in einem Beherbergungsbetrieb (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze) in der Gemeinde Simmerath Unterkunft nehmen, sind ab dem 01.01.2025 dazu verpflichtet, eine Übernachtungsabgabe zu entrichten. Die Übernachtungsabgabe fällt auch bei beruflich bedingten Übernachtungen an.

Die Besonderheit dieser Abgabe ist, dass Abgabeschuldner/in und Abgabentrichtungspflichtiger/in nicht identisch sind. Vielmehr wird die Abgabe durch den Übernachtungsbetrieb vom Übernachtungsgast eingezogen und an die Gemeinde weitergegeben, ohne dass der Betrieb einen eigenen finanziellen Aufwand erbringen muss. Die Abgabepflicht entsteht durch das Buchen und Inanspruchnahme einer entgeltlichen Unterkunft vom Übernachtungsgast und wird vom Betrieb mit der Gemeinde nach den satzungsmäßigen Vorgaben abgerechnet.

05 Wer ist von der Übernachtungsabgabe befreit?

Nicht abgabepflichtig sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Senioren- oder Pflegeheimen und Ähnlichem sowie die Unterbringungen von Flüchtlingen und Obdachlosen. Zudem sind Personen von der Besteuerung ausgenommen, die sich zu Unterrichts-, Studiums- oder Ausbildungszwecken in der Gemeinde Simmerath aufhalten sowie Übernachtungen in Jugendherbergen oder vergleichbaren Einrichtungen mit

gesellschaftlichem Auftrag. Diese Befreiung begründet sich im Willen, Unterbringungen aus schulischen oder Gründen der Jugendförderung für die Nutzer nicht zu verteuern und damit eine Teilnahme aller, auch einkommensschwacher Personen an derartigen Veranstaltungen nicht zu gefährden.

06 Wie hoch ist die Übernachtungsabgabe?

Die Übernachtungsabgabe beträgt 5% des reinen Übernachtungspreises einschließlich der Mehrwertsteuer.

07 Fällt auf die Übernachtungsabgabe Mehrwertsteuer an?

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2025 stellt die Übernachtungsabgabe keinen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgeltes dar.

Daher ist die Abgabe auf Rechnungen auch grundsätzlich nicht mit einem Steuersatz von 0 % auszuweisen. Vielmehr muss bei der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar sein, dass die Übernachtungsabgabe durch das Beherbergungsunternehmen nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung vereinnahmt wird. Eine mögliche Formulierung auf der Rechnung könnte laut der Oberfinanzdirektion sein: *Unter Bezugnahme auf die Übernachtungsabgabensatzung der Gemeinde Simmerath wird die für die Gemeinde Simmerath vereinnahmte Übernachtungsabgabe in Höhe von 5 % an diese weitergeleitet.*

08 Was wird besteuert und was nicht?

Besteuert wird der reine Übernachtungsaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet. Das gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird, es genügt, wenn diese möglich gewesen wäre. Hierzu gehören auch Geschäftsreisen.

Die Abgabe wird somit ausschließlich auf den Übernachtungspreis, der mit dem verminderten Mehrwertsteuersatz von 7% belegt ist, erhoben. Dieser ist unabhängig von der Personenanzahl zu sehen, auf die sich der Preis bezieht und auf die tatsächlich erfolgten Übernachtungen.

Nicht besteuert werden sämtliche Nebenleistungen und Verpflegung, wie z.B.

- Haustierzuschläge,
- PKW-Stellplatzmieten,
- Endreinigung,
- Frühstück und andere Speisen,
- Getränke aus der Minibar.

Ist eine Endreinigung obligatorisch und damit verbindlicher Gegenstand des Übernachtungsentgeltes, so wird die Abgabe auf den Gesamtpreis inkl. der Endreinigung erhoben.

09 Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Buchungsplattform?

Das, was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Übernachtungsabgabe zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform können also nicht vom Aufwand abgezogen werden und sind Bestandteil des Übernachtungsentgeltes.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

10 Sind Stornierungen auch abgabepflichtig?

Die Übernachtungsabgabe entsteht nur dann, wenn ein Entgelt angefallen ist. Hat der Gast die Möglichkeit der Unterbringung und nutzt sie tatsächlich nicht, ist eine Abgabepflicht entstanden.

Anders ist es bei vorher vereinbarten, kostenpflichtigen Stornierungsgebühren. Diese sind nicht als Beherbergungsentgelt zu sehen, da der Gast nach ordnungsgemäßer Stornierung nicht mehr die Möglichkeit hat, die Beherbergungsleistung zu erhalten.

11 Beispielrechnung

Die Berechnungsgrundlage für die Übernachtungsabgabe ist das für die Übernachtung zu entrichtende Entgelt inklusive Mehrwertsteuer ohne weitere Nebenleistungen.

Doppelzimmer (1 Nacht)	107,00 €	
Frühstück (2 Pers.)	34,00 €	
Haustierzuschlag	10,00 €	
<u>Übernachtungsabgabe (5%)</u>	<u>5,35 €</u>	(auf 107,00 €)
vom Gast zu entrichtender Gesamtpreis	156,35 €	

darin enthaltene Mehrwertsteuer:

Übernachtungsentgelt (7%)	7,00 €
Zusatzleistungen (19%)	8,36 €
Übernachtungsabgabe (0%)	0,00 €

12 Wann wird die Übernachtungsabgabe fällig?

Die Übernachtungsabgabe wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei den Beherbergenden mit der Übernachtungsrechnung zu entrichten.

13 Wie läuft das Verfahren zur Abgabenerhebung in 2025 ab?

Um das Verfahren, welches zunächst noch nicht digital erfolgen kann, im ersten Jahr möglichst überschaubar zu gestalten, werden die Vorauszahlungen anhand der in der Gemeindeverwaltung bekannten Informationen für das Geschäftsjahr 2025 geschätzt. Bei dieser Schätzung wird der Preis der Übernachtung pro Person mit dem Mittelwert des Auslastungsgrades der Betten aus 2023 pro Jahr berücksichtigt und so die erwartete Übernachtungsabgabe für 2025 berechnet.

Übernachtungsentgelt pro Person
x Anzahl Gäste
x 365 Tage
./ Auslastungsgrad
= erwartetes Übernachtungsentgelt
x 5% Übernachtungsabgabe =

Die Gemeindeverwaltung wird im Laufe des vierten Quartals 2024 die zu erwartenden Vorauszahlungen

gemäß der obigen Rechnung ermitteln und jede/n Betreibende/n anschreiben. Bei begründeten Einwänden oder erheblichen betrieblichen Veränderungen besteht dann noch die Möglichkeit, die Vorausleistungen anzupassen.

Im ersten Jahr 2025 wird die so errechnete Vorausleistung dann in nur drei Fälligkeiten zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. zu entrichten sein.

14 Wie läuft das Verfahren zur Abgabenerhebung ab 2026 ab?

Nach Ablauf des Jahres 2025 erfolgt eine Spitzabrechnung mit gleichzeitiger Festsetzung einer neuen Vorauszahlung für 2026, die sich an den aktuellen Zahlen orientiert. Hierfür ist der von der Gemeinde vorgeschriebene Vordruck zu verwenden („Erklärung zur Jahresabrechnung der Übernachtungsabgabe“). Dieser ist als Anlage Teil der Satzung.

Ab 2026 ist die Vorauszahlung in vier Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten.

15 Wie erfolgt die Meldung bei Betriebseröffnung oder -aufgabe?

Jede/r Betreibende eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. Weiterhin gilt die Verpflichtung zur Wahrheit und Vollständigkeit der übermittelten Daten. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

16 Was ist zu tun, wenn ein Gast die Zahlung verweigert?

Diese Situation ist so zu behandeln, als würde sich der Gast weigern, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Sobald ihm die entgeltliche Unterkunftnahme gewährt wird, ist die Steuer abzuführen.

17 Haften die Beherbergenden gegenüber der Gemeinde Simmerath?

Die Beherbergenden haften gegenüber der Gemeinde Simmerath für den vollständigen und richtigen Einzug der Übernachtungsabgabe und sollten deshalb auch im eigenen Interesse ihre Gäste auf die Übernachtungsabgabe bereits beim Buchen hinweisen.

18 Wie wird der Gast über die Übernachtungsabgabe informiert?

Es steht dem Betrieb frei, wie er über die Abgabepflicht informiert. Ein Hinweis in den Buchungsangeboten z. B. in den Anbieterportalen sollte frühzeitig erfolgen.

Die Abrechnung der Abgabe mit dem Gast erfolgt für den Betrieb eigenverantwortlich; hierzu können die vorhandenen Abrechnungsprogramme genutzt oder die Abgabe als Bestandteil in die Rechnung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Simmerath stellt den Betrieben Flyer zur Verfügung, mit denen sie die Gäste über die Abgabe informieren können.

Die Satzung und eine Übersicht häufig gestellter Fragen (FAQs) sind auf der Internetseite der Gemeinde Simmerath veröffentlicht (www.simmerath.de).

19 Wie finden Prüfung und Steueraufsicht statt?

Um eine ordnungsgemäße Besteuerung zu gewährleisten, hat der Beherbergungsbetrieb den beauftragten Mitarbeitenden auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Dokumente zur Einsicht und Prüfung vorzulegen oder Einsicht in digitale Daten zu gewähren. Hierzu werden Mitarbeitende auch im Beherbergungsbetrieb nach vorheriger Terminabsprache entsprechende Prüfungen vornehmen. Weiterhin kann das zuständige Finanzamt zur Amtshilfe aufgefordert werden.

20 Was wird durch die Übernachtungsabgabe finanziert?

Durch die Übernachtungsabgabe werden sowohl laufende Kosten, die der Qualitätssicherung der touristischen Attraktionen dienen, als auch weitere Maßnahmen und Investitionen finanziert. Z.B.:

- Erhaltung/Ausbau von Rad- und Wanderwegen
- Errichtung und Instandhaltung von Rastmobiliar und Erlebnisorten
- Pflege von Grünanlagen und Außenraum
- Beiträge in regionale Tourismusorganisation
- Unterstützung und Durchführung von touristisch relevanten Veranstaltungen
- stetige Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur